

Benützungsreglement reformierte Kirche Eglisau

Dieses Reglement ordnet die Benutzung sämtlicher Räume und Anlagen der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Eglisau.

Zweckbestimmung

Die Liegenschaften der Kirchgemeinde Eglisau, insbesondere die Kirche und das Kirchgemeindehaus stehen in erster Linie für die Aktivitäten der Mitglieder der evangelisch reformierten Kirchgemeinde zur Verfügung. Die Räume können auch an Dritte für öffentliche, gemeinnützige, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke vermietet werden, sofern deren Veranstaltung mit den Grundsätzen der evangelisch reformierten Kirche vereinbar sind. Für die Vergabe und die betrieblichen Belange der kirchlichen Räume ist die Kirchenpflege zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- Kirchliche Anlässe haben bei der Belegung der Räume Priorität.
- In der Regel gibt es keine Vermietung / Vergabe von kirchlichen Räumen an offiziellen Feiertagen. Bei begründeten Gesuchen kann die Kirchenpflege jedoch die Vermietung auch zu diesen Zeiten bewilligen.
- Für die Betreuung der Anlagen ist in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege der Mesmer, resp. seine Stellvertretung zuständig.
- Schlüsselabgabe: Regelmässige Benutzer erhalten einen Schlüssel gegen Unterschrift. Temporäre Benutzer können auf Anfrage für die benötigte Zeit einen Schlüssel erhalten.
- Regelmässige Benutzer erhalten einen Vertrag, der die notwendigen Details regelt.

Ansprechpersonen:

- Anfragen: Sekretariat Kirchenpflege
sekretariat@kircheeglisau.ch, Tel. 079 440 37 56
- Raumbesichtigung: Mesmer resp. Stellvertreter
martin.debrunner@kircheeglisau.ch, Tel. 079 129 85 12

Übernahme und Nutzung

- Bei der Übernahme der Räume und Einrichtungen muss eine Besprechung mit dem Mesmer (oder dem Sekretariat) erfolgen. Der Zeitpunkt kann direkt mit ihm abgesprochen werden.
- Technische Einrichtungen dürfen nur nach erfolgter Instruktion benützt werden.
- An bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Provisorien sind Sache des Benutzers und dürfen nur nach Absprache mit dem Mesmer errichtet werden. Im Zweifelsfall ist der Liegenschaftsvorsteher beizuziehen.

Rückgabe

- Die Rückgabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen sind direkt mit dem Mesmer oder der für die Abnahme verantwortlichen Person abzusprechen. In sämtlichen Räumen muss nach der Benutzung die Möblierung wieder in den vorgefundenen Zustand gebracht werden.

Reinigung

- Während der Dauer des Anlasses ist der Veranstalter für den Zustand der sanitären Anlagen verantwortlich.
- Nach Schluss der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume, Gerätschaften und Anlagen nach den Anweisungen des Mesmers zu reinigen (Böden: besenrein). Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Ausserordentliche Nachreinigungen werden durch den Mesmer durchgeführt und vom Sekretariat der Kirchgemeinde dem Veranstalter separat nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- Küche: Das Inventar muss sauber gewaschen und versorgt werden, wie auch die übrigen Einrichtungen.
- Die Umgebung ist nach einer Veranstaltung von jeglichem Unrat zu säubern.

Sicherheit und Ordnung

- Alle Räume und Anlagen sich schonend zu benützen. Auf der gesamten Anlage besteht ein allgemeines Rauchverbot. Den Anweisungen und Aufforderungen des Mesmers /der Kirchenpflege ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Organisation eines Sanitätsdienstes ist Sache des Veranstalters und von diesem selbst zu bezahlen. Über das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern entscheidet die Kirchenpflege. Velos können auf dem Kirchhof abgestellt werden. Kircheneigene Parkplätze stehen keine zur Verfügung. Die Zufahrt zum Ein- und Ausladen zwischen Pfarrhaus und Kirchgemeindehaus darf benutzt werden. Fahrzeuge sind aber unmittelbar nach dem Aus- resp. Einladen auf öffentliche Parkplätze zu stellen.

Haftung und Beschädigungen

- Die Benutzer haften gegenüber der Vermieterin für allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen. Die Kirchenpflege lehnt bei allen Veranstaltungen und Anlässen jede Haftung ab. Alle Veranstalter haften für Schäden, welche durch sie oder durch Besucher verursacht werden. Für Diebstähle von Wertsachen und anderen Gegenständen der Benutzer übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.
- Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen, Geräten, Geschirr sowie Beschädigungen an Gebäuden sind sofort dem Mesmer bzw. der für die Übergabe verantwortlichen Person zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste sowie für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung haftet der Benutzer.

Reservation von Räumen (Kirche / Kirchgemeindehaus)

- Anfragen für die Benutzung der Kirche und / oder des Kirchgemeindehauses sind an das Sekretariat zu richten. Die Anfragen sind im Maximum 1 Jahr vor dem gewünschten Termin möglich, müssen jedoch mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen. Für Hochzeitsanfragen gelten spezielle Regelungen; siehe «Merkblatt für Brautpaare».

Wird einer Anfrage stattgegeben, wird dem Antragsteller das Vertragsformular im Doppel zur Unterschrift, mit Angabe der Kosten, zugeschickt. Mit Rücksendung des unterschriebenen Formulars ist die Reservation bestätigt.

Bei Konzerten und anderen Festanlässen können vor der Veranstaltung Proben gestattet werden, soweit sie andere kirchliche Aktivitäten nicht tangieren. Diese Proben sind im Reservationsgesuch aufzuführen. Eine Probe am Tag des Konzertes ist inbegriffen, weitere Proben oder eine Probe an anderen Daten sind kostenpflichtig.

Gebühren und Kosten

- Gebühren Kirche:

Gebührenordnung evangelisch reformierte Kirche Eglisau Beschluss Kirchenpflege vom 17.01.2013					
VeranstalterIn	Kirche	Mesmer	Vermehrter Aufwand	Technische Geräte	Flügel
	Licht, Ton, Heizung	Einrichten und Probe am gleichen Tag	zusätzliche Proben, aufwändige Reinigung	Beamer	gewünschte Stimmung immer kostenpflichtig, nach Aufwand
<i>Kircheneigene Anlässe und Organisationen</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis</i>
<i>Wohltätige Organisationen oder Benefizianlässe</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis (Kosten werden von Kirchgemeinde übernommen)</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis</i>	<i>Gratis</i>
<i>Ortsansässige Vereine einmal pro Jahr</i>	<i>Gratis, Bereitschaft zur Mitwirkung in einem Gottesdienst</i>	<i>CHF 120.-</i>	<i>nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)</i>	<i>CHF 50.-</i>	<i>CHF 150.-</i>
<i>Ortsansässige Vereine mit Eintritt oder Kollekte</i>	<i>CHF 200.-</i>	<i>CHF 120.-</i>	<i>nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)</i>	<i>CHF 50.-</i>	<i>CHF 150.-</i>

Regionale und auswärtige Vereine mit Eintritt oder Kollekte	CHF 300.-	CHF 120.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-	CHF 150.-
Private Veranstalter	CHF 500.-	CHF 120.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-	CHF 150.-
<p>Anmerkung: Gebühren für Trauungen sind auf dem «Merkblatt für Brautpaare» ersichtlich. Alle Anlässe (ausser Trauungen und Beerdigungen) müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden.</p>					

1. Bei der Miete der Kirche ist auch die Benutzung des Gruppenraumes EG (zum Lagern von Instrumentenkoffern usw.) sowie die Benutzung der Toiletten EG des Kirchgemeindehauses mit eingeschlossen. Werden weitere Räume im Kirchgemeindehaus benötigt, sind diese separat zu den genannten Konditionen zu mieten.
 2. Die Bühne kann gemietet werden, darf aber nur im Dabeisein des Mesmers errichtet werden. Die Beanspruchung des Mesmers wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
 3. Eine Probe in der Kirche am Tage des Anlasses ist im Mietpreis inbegriffen. Findet diese Probe an einem anderen Tag statt, entstehen je nach Jahreszeit (Heizung!) verschiedene Mehrkosten.
- Gebühren Kirchgemeindehaus:

	Tarif A CHF	Tarif B CHF	Tarif C CHF	Bemerkungen
Mehrzweckraum	50.00	100.00	140.00	
Küche	40.00	60.00	80.00	
Gruppenraum EG	20.00	40.00	60.00	
Sitzungszimmer 2. Stock	30.00	50.00	70.00	
Jugendraum 3. Stock	30.00	50.00	70.00	
Erläuterung der Tarifgruppen:				
<p>A: Institutionen, welche aus dem Gebiet der Kirchgemeinde stammen oder der Kirche nahe stehen und Privatpersonen die Mitglieder der Kirchgemeinde sind.</p>				
<p>B: Institutionen, welche aus dem Gebiet der Kirchgemeinde stammen und die Räume für eine öffentliche Veranstaltung mit Eintritt, Verkauf oder Kollekte mieten. Privatpersonen die aus dem Gebiet der Kirchgemeinde stammen und nicht Mitglieder der Kirchgemeinde sind.</p>				
<p>C: Institutionen und Privatpersonen die nicht aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Eglisau stammen.</p>				

Über Ausnahmen all dieser Regeln entscheidet die reformierte Kirchenpflege.
Eglisau, 9. Januar 2020 für die reformierte Kirchenpflege

Birgitta Jakob
Präsidentin

Mona Mühlemann
Ressort Liegenschaften